

## **Satzung zur Verleihung der Ehrenplakette des Landkreises Zwickau**

**Vom 30. April 2015**

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S 180) hat der Kreistag Zwickau in seiner Sitzung am 29. April 2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Der Landkreis Zwickau kann an lebende Personen eine Ehrenplakette verleihen. Sie sollen sich um das gesellschaftliche, politische, kulturelle, religiöse, soziale oder wirtschaftliche Leben im Landkreis Zwickau in besonderer Weise verdient gemacht oder durch ihr Wirken das Ansehen des Landkreises Zwickau gemehrt haben.
- (2) Die Ehrenplakette wird an Personen verliehen, die seit 1990 insgesamt 20 Jahre ehrenamtlich als Kreisrat im Landkreis Zwickau und dessen Vorgängern tätig waren. Die Zeit als Stadtrat der Kreisfreien Stadt Zwickau wird bei der Anrechnung gleichgestellt.

### **§ 2 Auszeichnung**

- (1) Die Ehrenplakette ist aus Silber und enthält auf der Vorderseite das Wappen des Landkreises Zwickau und die Schrift „Landkreis Zwickau, Ehrenplakette“ sowie auf der Rückseite den Vor- und Familiennamen der geehrten Persönlichkeit und das Jahr der Verleihung.
- (2) Die Ehrenplakette wird zusammen mit einer silbernen Anstecknadel in Form des Landkreiswappens verliehen.
- (3) Über die Verleihung der Ehrenplakette wird eine besondere Urkunde ausgefertigt, welche vom Landrat unterzeichnet ist.
- (4) Besondere Rechte oder Pflichten sind mit der Verleihung der Ehrenplakette nicht verbunden.



### **§ 3**

## **Vorschläge zur Verleihung**

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Ehrenplakette sind der Landrat und die im Kreistag vertretenen Fraktionen. Die Vorschläge sind in einer nachprüfbaren Form abzufassen und hinreichend zu begründen. Selbstbewerbungen sind nicht zulässig.
- (2) Anregungen zur Verleihung einer Ehrung können auch von Vereinen, Verbänden und anderen Institutionen sowie von Einzelpersonen gegenüber den Vorschlagsberechtigten gemacht werden.

### **§ 4**

## **Beschluss der Verleihung**

- (1) Über die Verleihung der Ehrenplakette entscheidet der Kreistag Zwickau in öffentlicher Sitzung nach vorheriger Beratung im Ältestenrat.
- (2) Der Beschluss über die Verleihung bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder des Kreistages.

### **§ 5**

## **Verleihung**

- (1) Die Ehrenplakette wird durch den Landrat in feierlicher und öffentlicher Form verliehen.
- (2) Die Verleihung der Ehrenplakette soll mit Bedacht gehandhabt werden. Die Anzahl der zu ehrenden Personen soll drei pro Jahr nicht übersteigen. Die Personen nach § 1 Absatz 2 werden dabei nicht mitgezählt.

### **§ 6**

## **Entziehung der Auszeichnung**

- (1) Erweisen sich die Geehrten der verliehenen Auszeichnung unwürdig, so können ihnen diese entzogen werden. Über die Entziehung entscheidet der Kreistag auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder in nicht öffentlicher Sitzung.
- (2) Der Beschluss über die Entziehung der Auszeichnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder des Kreistages.
- (3) Wurde die Entziehung beschlossen, erklärt der Landrat die Verleihungsurkunde öffentlich für ungültig.
- (4) Die Geehrten sind durch den Landrat zur Herausgabe der Ehrenplakette des Landkreises Zwickau sowie der Anstecknadel aufzufordern.



## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zwickau, den 30. April 2015  
Dr. C. Scheurer  
Landrat